

Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Pensionskasse der Caritas VVaG

Das oberste Organ der Pensionskasse der Caritas VVaG – im Nachstehenden „Versicherungsverein“ genannt – ist gemäß § 8 der Satzung die Vertreterversammlung.

Für die Wahl der Vertreterversammlung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Vertreterversammlung des Versicherungsvereins besteht aus höchstens 30 Personen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern des Versicherungsvereins gewählt.
2. Teilnahmeberechtigt an der Wahl zur Vertreterversammlung sind alle Mitglieder des Versicherungsvereins am Tag der Wahl.
3. Wählbar als Mitglied der Vertreterversammlung ist jedes Mitglied des Versicherungsvereins, welches
 - zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat,
 - in keinem abhängigen oder unabhängigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Versicherungsverein steht,
 - kein abhängiger oder unabhängiger Beschäftigter oder Mitglied eines Organes oder eines sonstigen Gremiums einer vergleichbaren Versicherungseinrichtung ist.
4. Die Leitung des Wahlvorganges liegt in den Händen eines Wahlausschusses, der aus drei Personen besteht, wobei mindestens eine Person Mitglied der bestehenden Vertreterversammlung ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der bestehenden Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zusätzlich wird ein Mitglied der Vertreterversammlung bestimmt, das dann in den Wahlausschuss eintritt, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausfällt.
5. Der Wahlausschuss gibt seine Mitteilungen entweder schriftlich an alle Mitglieder des Versicherungsvereins, durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „neue caritas“ und/oder im Internet bekannt.
6. Die Wahlperiode beträgt jeweils 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss fordert schriftlich und in der „neuen caritas“ zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von 4 Wochen an ihn auf. Dabei soll jeder Wahlvorschlag maximal zwei Bewerber für die Vertreterversammlung aufweisen. Diese Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zwei wahlberechtigten Mitgliedern des Versicherungsvereins tragen und dem Versicherungsverein auf dem gewöhnlichen Postweg zugehen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den

Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, dass sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen. Jedes Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Außer den Mitgliedern hat auch der Vorstand des Versicherungsvereins das Recht und die Pflicht, einen Wahlvorschlag vorzulegen. Dieser Wahlvorschlag des Vorstandes muss die Namen von mindestens 45 Kandidaten enthalten. Auch hier müssen die vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und schriftlich versichern, dass sie im Fall ihrer Wahl diese annehmen werden.

2. Die nach Ablauf der 4 Wochen bei dem Wahlausschuss eingegangenen Wahlvorschläge sind ungültig. Gehen für mehr als 60 Bewerber Wahlvorschläge ein, so werden diejenigen Wahlvorschläge ausgeschieden, die nach dem Zeitpunkt eingehen, zu welchem bereits 60 Vorschläge vorliegen.
3. Der Wahlausschuss gibt die nach § 2 Ziffer 2 zu berücksichtigenden Wahlvorschläge der Mitglieder und des Vorstandes in der Reihenfolge ihrer Mitgliedsnummern gemäß § 2 Ziffer 1 bekannt und fordert zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe auf. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels und Zusendung an den Versicherungsverein auf dem gewöhnlichen Postweg.
4. Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Mitgliedsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname und Beruf aufzuführen. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle.
5. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. in denen mehr als ein Bewerber angekreuzt sind,
 - b. aus denen sich ein eindeutiger Wille nicht ergibt,
 - c. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 - d. die andere als die in § 2 Ziffer 4 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderung enthalten.

§ 3 Wahlergebnis

1. Als gewählt gilt die Zahl der nach § 1 Ziffer 1 erforderlichen Personen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Aus den Personen, die nicht unter die ersten 30 Gewählten fallen, wird in der Reihenfolge der auf jede Person entfallenden Stimmen eine Nachrückerliste gebildet. Aus dieser Liste rückt jeweils der Gewählte mit der nächst höheren Stimmenzahl in die Vertreterversammlung nach, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden sollte.
3. Falls weniger als 30 Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt werden sollten, gelten in der Reihenfolge der Aufzählung diejenigen Personen als gewählt, die im Wahlvorschlag des Vorstandes genannt sind.
4. Der Wahlausschuss fertigt über das Ergebnis der Abstimmung eine Niederschrift an, die von ihm zu unterzeichnen und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten ist. Dabei ist die

Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen, die Anzahl der ungültigen Stimmen, die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen und die Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung festzustellen. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in der Zeitschrift „neue caritas“ und/oder im Internet zu veröffentlichen.

5. Die Wahlakten werden von dem Versicherungsverein für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt.

§ 4 Einspruch gegen Wahlergebnis

1. Ein Einspruch gegen die Wahl muss innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung dieser Wahlordnung gestützt werden.
2. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Weist der Wahlausschuss den Einspruch zurück, so besteht Berufungsmöglichkeit beim Aufsichtsrat.

§ 5 Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung

Fällt ein Mitglied der Vertreterversammlung aufgrund Krankheit oder Tod dauerhaft aus oder legt es sein Amt aufgrund seiner Wahl in den Aufsichtsrat des Versicherungsvereins oder aus anderem Grund nieder, rückt an seine Stelle das nächste Mitglied auf der Nachrückerliste.